

**Umlaufbeschluss  
des Bundeskanzlers und  
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder  
vom 11. Dezember 2024**

**Vertrag über die Errichtung und den Betrieb des Nationalen  
Once-Only-Technical-Systems (NOOTS)**

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die erste Phase der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes war ein wichtiger Schritt für die nachhaltige Digitalisierung des deutschen Staatswesens. Um Nutzerfreundlichkeit für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen und die Automationsprozesse innerhalb der Verwaltung weiter zu steigern, ist es erforderlich, die in der Verwaltung vorhandenen Registerdaten für die digitale Abwicklung von Verwaltungsprozessen zugänglich zu machen ("Once-Only"-Prinzip). Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen müssen dann ihre Daten nicht stets erneut angeben, sondern können sich entscheiden, dass die in den Registern der Verwaltung bereits vorhandenen Daten weiterverwendet werden.
2. Der Datenaustausch im Sinne des Once-Only muss aber über die Grenzen der Verwaltung hinausgehen, um die digitale Transformation weiter zu beschleunigen und noch mehr Nutzerfreundlichkeit für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zu erreichen. Daher muss auch die Anbindung der Privatwirtschaft an das NOOTS möglich gemacht werden, damit der Datenaustausch zwischen den einzelnen Sektoren reibungslos sichergestellt wird.
3. Für die Dynamik der digitalen Transformation unseres Landes ist es erforderlich, dass der Anschluss an das NOOTS zügig erfolgt.

4. Eine vollständig digitale Abwicklung von Leistungen erfordert eine entsprechende IT-Infrastruktur. Im Rahmen des von Gesamtsteuerung Registermodernisierung konzipierten Nationalen Once-Only Technical System (NOOTS) können nachweisabrufende und nachweisliefernde Stellen technisch so miteinander verknüpft werden, dass Daten und Nachweise ressort- und ebenenübergreifend abgerufen werden können. Unter Beibehaltung einer dezentralen Registerstruktur und Datenhaltungsstruktur werden damit die Vorgaben der Single-Digital-Gateway-Verordnung datenschutzkonform umgesetzt und die Voraussetzungen für grenzüberschreitende Nachweisabrufe innerhalb der EU geschaffen.
5. Die Errichtung und der Betrieb einer solchen komplexen informationstechnischen Infrastruktur müssen zentral entwickelt werden und werden Verwaltungsprozesse in Bund, Ländern und Kommunen berühren. Es bedarf einer rechtlichen Grundlage, die die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten aller beteiligten Stellen regelt und den notwendigen organisatorischen Rahmen schafft.
6. In der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 20. Juni 2024 haben Bund und Länder beschlossen, die rechtlichen Grundlagen des Nationalen Once-Only-Technical Systems (NOOTS) in einem Staatsvertrag festzuschreiben.
7. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschließen den als Anlage beigefügten Entwurf eines Vertrages über die Errichtung und den Betrieb des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS). Der Bund und die Länder werden auf dieser Grundlage die notwendigen Unterrichtungen der zu beteiligenden Verfassungsorgane vornehmen. Bund und Länder halten darüber hinaus fest, dass die Finanzierung in den Jahren 2025 und 2026 aus dem FITKO-Budget erfolgt. Die Finanzierung ab 2027 erfolgt zu 53,4 Prozent der Gesamtkosten aus dem FITKO-Budget und zu 46,6 Prozent der Gesamtkosten durch einen fixen Bundesanteil.

8. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder nehmen eine Unterzeichnung des Vertrages zeitnah im schriftlichen Verfahren in Aussicht.
9. Der Vertrag über die Errichtung und den Betrieb des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) (Vertrag zur Ausführung von Art. 91c Absatz 1, Absatz 2 GG) tritt nach seinem § 10 Absatz 1 Satz 2 am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem der Bund und elf Länder, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbilden, ihre Ratifikationsurkunden beim Vorsitz der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt haben.

#### Protokollerklärung der Länder Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen

Die Länder Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen unterstützen das Ziel des Staatsvertrages, das NOOTS zeitnah umzusetzen und tragen vor diesem Hintergrund den Beschluss insbesondere angesichts der finanziellen Zusage des Bundes mit. Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen hätten sich indes eine stringenterere und umsetzungsorientiertere und damit auch für die Länder ressourcenschonendere Governance gewünscht. Die im Staatsvertrag festgelegten Entscheidungswege sind aus Sicht der vier Länder zu aufwändig und damit geeignet, die Umsetzung des NOOTS im Weiteren unnötig zu verzögern. Insofern plädieren die vier Länder dafür, den Staatsvertrag hinsichtlich der Praktikabilität seiner Governance zeitnah nach der Umsetzung zu evaluieren.

#### Protokollerklärung des Landes Brandenburg

Die Anschluss- und Nutzungsverpflichtungen gemäß § 5 StV-E gehen mit beträchtlichen finanziellen Aufwänden einher, die in ihrer Höhe und zeitlichen Verortung aktuell nicht abschätzbar sind. Da diese nicht von den Finanzierungsregelungen gemäß § 8 StV-E abgedeckt, sondern von jedem Land vollständig allein bereitzustellen sind, ist ein wirksamer Steuerungsmechanismus zur rechtzeitigen Haushaltsvorsorge zu etablieren. Es wird mit Blick auf die Umsetzungsfristen für Anschluss und Nutzung des NOOTS auf die diesbezüglichen Vereinbarungen und die Zuständigkeit des IT-Planungsrats verwiesen.